



HINWEISE FÜR DIE ABSTIMMUNG PER BRIEF GEMÄSS § 19 DER SATZUNG UND § 127 AKTG

für die ordentliche Hauptversammlung der **Österreichische Post Aktiengesellschaft** mit dem Sitz in Wien, FN 180219 d, am **15. April 2026**.

Voraussetzung für die Teilnahme an der Abstimmung per Brief:

Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege der Abstimmung per Brief richtet sich nach dem Anteilsbesitz am Ende des 5. April 2026 (24:00 Uhr, MESZ) (Nachweisstichtag).

Zur Teilnahme an der Abstimmung per Brief ist nur berechtigt, wer an diesem Stichtag Aktionär*in ist und dies der Gesellschaft nachweist. Der Anteilsbesitz am Nachweisstichtag ist durch eine **Depotbestätigung** gemäß § 10a AktG, die der Österreichische Post Aktiengesellschaft spätestens am 10. April 2026 (24:00 Uhr, MESZ) ausschließlich unter einer der in der Einberufung bekannt gegebenen Adressen zugehen muss, nachzuweisen.

Dies bedeutet: Die ausschließliche Übermittlung des Stimmzettels genügt nicht. Aktionär*innen, die im Wege der Abstimmung per Brief an der Hauptversammlung teilnehmen wollen, müssen daher für die rechtzeitige Ausstellung und Übermittlung einer Depotbestätigung gemäß § 10a AktG (siehe Punkt III. der Einberufung) im Sinne der Einberufung sorgen.

Einsendung des Stimmzettels:

Der ausgefüllte und mit Originalunterschrift versehene Stimmzettel muss spätestens am 10. April 2026 bei Notar Dr. Rupert Brix an dessen Postfach 29, 8230 Hartberg, als Zustellbevollmächtigten der Österreichische Post Aktiengesellschaft für Zwecke der Briefwahl einlangen. Notar Dr. Rupert Brix wird den Zeitpunkt des Einlangens auf dem Stimmzettel bzw. auf dem Kuvert vermerken und sicherstellen, dass das Stimmverhalten bei der Abstimmung per Brief weder Vorstand und Aufsichtsrat noch den übrigen Aktionär*innen vor der Abstimmung in der Hauptversammlung bekannt wird. Verspätet eingelangte Stimmzettel werden nicht geöffnet und können nicht berücksichtigt werden.

Beschlussvorschläge zu den Tagesordnungspunkten 2 bis 9:

Beschlussvorschläge des Vorstands und des Aufsichtsrats gemäß § 108 Abs 1 AktG zu den Tagesordnungspunkten 2 bis 9 werden spätestens ab 25. März 2026 im



Internet unter post.at/investor unter dem Menüpunkt „Hauptversammlung“ zum Download zur Verfügung gestellt bzw. werden auf Verlangen zugesandt.

Mit dem Stimmzettel für die Abstimmung per Brief haben Sie die Möglichkeit für oder gegen die Vorschläge des Vorstands und des Aufsichtsrats zu den Tagesordnungspunkten 2 bis 9 abzustimmen. Selbstverständlich ist auch die Stimmenthaltung möglich. Die Stimmabgabe erfolgt durch das Ankreuzen eines Kästchens auf dem Stimmzettel in der Zeile des betreffenden Tagesordnungspunktes in der Spalte für den Vorschlag des Vorstands und des Aufsichtsrats oder in der Spalte gegen den Vorschlag des Vorstands und des Aufsichtsrats oder in der Spalte Stimmenthaltung.

Widerspruch:

Gemäß § 19 der Satzung hat jede*r Aktionär*in, der*die an der Abstimmung per Brief teilnimmt, auch das Recht auf dem Stimmzettel gleichzeitig vorsorglich Widerspruch gegen einen in der Hauptversammlung zu fassenden Beschluss zu erklären. Eine darüber hinaus gehende Möglichkeit des Widerspruchs besteht nicht. Die Erklärung des Widerspruchs erfolgt durch das Ankreuzen eines Kästchens auf dem Stimmzettel in der Zeile des Tagesordnungspunktes in der Spalte „Widerspruch“.

Zusätzliche Tagesordnungspunkte, zusätzliche Beschlussvorschläge:

Unter bestimmten, in der Einberufung und auf der Internetseite, näher beschriebenen Voraussetzungen haben Aktionär*innen die Möglichkeit zu verlangen, dass zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung der kommenden Hauptversammlung gesetzt werden (bis spätestens 25. März 2026; § 109 AktG) und/oder, dass zu jedem Punkt der bereits in der Einberufung bekannt gegebenen Tagesordnung Vorschläge zur Beschlussfassung (in Textform einlangend bis spätestens 3. April 2026; § 110 AktG), auf der Internetseite der Gesellschaft (spätestens am 8. April 2026; § 110 AktG) zugänglich gemacht werden.

Sollte dies der Fall sein wird die Gesellschaft auf der Internetseite der Gesellschaft ein neues Formular (neuen Stimmzettel) zur Verfügung stellen. Aktionär*innen haben damit die Möglichkeit, auch zu den zusätzlichen Tagesordnungspunkten bzw. unter Berücksichtigung der zusätzlichen Beschlussvorschläge ihre Stimme abzugeben. Ein automatisches Versenden von neuen Stimmzetteln im Falle einer ergänzten Tagesordnung oder von zusätzlichen Beschlussvorschlägen von Aktionär*innen durch die Gesellschaft erfolgt nicht.

Widerruf:

Im Falle einer bereits erfolgten Stimmabgabe per Brief kann unter Verwendung des von der Gesellschaft zu diesem Zweck auf ihrer Internetseite zur Verfügung



gestellten Formulars (Widerruf) diese Stimmabgabe widerrufen werden. Für die Rechtswirksamkeit des Widerrufs ist es erforderlich, dass der Widerruf spätestens am 14. April 2026, vor Tagesablauf, bei Notar Dr. Rupert Brix per Telefax unter +43 (0) 1 512 46 11 – 28 zugeht.

Hauptversammlungsbeschlüsse mit anderem Inhalt:

In der Hauptversammlung können zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge gestellt werden, die sich nicht mit den Beschlussvorschlägen des Vorstands und des Aufsichtsrats gemäß § 108 Abs 1 AktG decken müssen.

Aktionär*innen werden darauf hingewiesen, dass gemäß § 19 der Satzung und § 127 AktG abgegebene Stimmen per Brief nichtig sind, wenn der Beschluss in der Hauptversammlung mit einem anderen Inhalt gefasst wird als im Formular (Stimmzettel) vorgesehen.

Aktionär*innen, die per Brief abstimmen, können naturgemäß auf Vorgänge in der Hauptversammlung nicht reagieren und über dort gestellte neue Anträge nicht abstimmen.

Persönliche Teilnahme in der Hauptversammlung:

Erscheint ein*e Aktionär*in zur Hauptversammlung, der*die seine*ihre Stimme bereits im Wege der Abstimmung per Brief abgegeben hat, kann er*sie sein Stimmrecht nur dann in der Hauptversammlung ausüben, wenn er rechtzeitig, d.h. spätestens am 14. April 2026 wie oben näher beschrieben seine Stimmabgabe widerrufen hat. Sollte kein Widerruf erfolgen, sind Aktionär*innen trotzdem herzlich eingeladen in der Hauptversammlung ohne Recht auf Ausübung ihrer Aktionär*innenrechte teilzunehmen, d.h. diesen Aktionär*innen steht kein Rede- und Fragerecht, kein Antragsrecht und insbesondere kein Stimmrecht oder Widerspruchsrecht zu. Die Aktionär*innen haben aber selbstverständlich die Möglichkeit den Vorträgen und Berichten sowie dem ganzen Geschehen der Hauptversammlung zu folgen.

Wichtig: Einlangen einer Depotbestätigung gemäß § 10a AktG spätestens am 10. April 2026 und Einlangen des Stimmzettels spätestens am 10. April 2026:

Nochmals wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Voraussetzung für die Abstimmung per Brief das Einlangen einer Depotbestätigung gemäß § 10a AktG spätestens am 10. April 2026 unter einer der in der Einberufung genannten Adressen und das Einlangen des Stimmzettels spätestens am 10. April 2026 bei Notar Dr. Rupert Brix an dessen Postfach 29, 8230 Hartberg, ist.